

Beartheilung kirchlicher Dinge, wie er sich in den Sängern des Petrus Walbus in den Thälern der Wadiser und an den Ufern des mit Blut gefärbten Larn schon angezündigt hatte, in inniger Verbindung mit dem Ginken der Hierarchie, die mit Wissenschaft und Forschung sich nicht verträgt und da erbleicht, wo ihre Lichter leuchten.

### 3. Die Zeiten höchster Verwirrung und Gefahr für die Selbstständigkeit der weltlichen Länder.

Von den Ländern Heinrichs des Erlauchten war nur noch die Mark Meißen, mit Ausnahme jener an Friedrich den Kleinen oder von Dresden (1287) gewiesenen Striche vorhanden <sup>1)</sup>, welche Albrecht und seines verstorbenen Bruders Dietrichs von Landsberg Sohn, Friedrich Tatta, erben konnten, da die lausitzer Markgrafschaft von Heinrich dem letztern schon im voraus, vielleicht 1287, übergeben worden war, wahrscheinlich um den Jüngling gegen des Oheims Begehrlichkeit sicherer zu stellen: Auch folgten beide, Albrecht und Friedrich Tatta, in Meißen, indem sie es unter sich theilten. Weil aber eine mehrfache Herrschaft dem Lande nachtheilig erschien, so kaufte Tatta schon im folgenden Jahre nicht nur jenem, seinem Aleren Oheim, dessen Theil mit barem Gelde und mit Anweisung anderer Besitzungen ab, sondern erwarb auch von dem jüngeren Stiefsohn, Friedrich dem Kleinen, dessen Erbtheil um eine hohe Geldsumme, zu deren Ausbringung ihm Bischof Witzego und das Kapitel zu Meißen die Erhebung einer Steuer von den Seifstunterthanen,  $1\frac{1}{2}$  Sch von jedem Hufe, gestatteten <sup>2)</sup>.

Dieser Friedrich der Kleine hatte aus der väterlichen Hinterlassenschaft nur Dresden und die Umgegend erhalten, daher er sich gewöhnlich dominus civitatis et territorii dresdensis nennt. Hiermit sieht man eine merkwürdige Urkunde <sup>3)</sup>, die er am

1) Die Erbsenz nach einer Sohnes värtter Ehe, Hermann, der Maß mit Alimenter in Alimense bis an seinen Tod unterhalten worden sein soll, ist problematisch.

2) Cod. dipl. Sax. II, 1. No. 390.

3) Vielicht wichtige Abhandlung über die Herrschaft der Bischöfe in Markgrafschaft-Meißen, in den Abhandlungen der böhmischen Gesell-